

Geschäftsordnung des Gemeinderats

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender
- § 2 Mitgliedervereinigungen (Fraktionen)

II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen

- § 3 Rechtsstellung der Stadträte
- § 4 Unterrichtsrecht/Akteneinsicht/Anfragerecht
- § 5 Amtsführung
- § 6 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 7 Vertretungsverbot
- § 8 Ausschluss wegen Befangenheit

III. Sitzungen des Gemeinderats

- § 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
- § 10 Verhandlungsgegenstände
- § 11 Sitzordnung
- § 12 Einberufung
- § 13 Tagesordnung
- § 14 Beratungsunterlagen
- § 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung
- § 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht
- § 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat
- § 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat
- § 19 Redeordnung, Redezeit, Fraktionssprecher
- § 20 Anträge, Anfragen
- § 21 Geschäftsordnungsanträge
- § 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit
- § 23 Abstimmung
- § 24 Wahlen
- § 25 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

- § 26 Schriftliches Verfahren
- § 27 Offenlegung

V. Niederschrift

- § 28 Inhalt der Niederschrift
- § 29 Führung, Anerkennung und Einsichtnahme in die Niederschrift

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

- § 30 Anwendung der Geschäftsordnung auf die Ausschüsse

VII. Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten
Stadt Lauffen a.N.

Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Lauffen a.N. in der Fassung vom 5.3.1986

Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 3.10.1983 (Ges.Bl. S. 577) hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. am 5.3.1986 die Geschäftsordnung vom 17.9.1975, geändert am 22.9.1976, neu gefasst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Soweit auf einschlägige Bestimmungen der Gemeindeordnung wörtlich zurückgegriffen werden kann, wird nur auf die entsprechende Vorschrift verwiesen. Die Bezeichnung „Gemeinderäte“ wird durch die Bezeichnung „Stadträte“ ersetzt.

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
2. Ist der Bürgermeister rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die gemäß § 48 Abs. 1 GO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§ 2 Mitgliedervereinigungen (Fraktionen)

1. Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen.
2. Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, etwaige Veränderungen sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
3. Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.

II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Stadträte

Die Rechtsstellung der Stadträte ergibt sich aus § 32 Abs. 1 bis 3 GO.

§ 4 Unterrichtsrecht/Akteneinsicht/Anfragerecht

Auf den Wortlaut des § 24 Abs. 3 bis 5 GO wird hingewiesen.

§ 5 Amtsführung

Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind gegebenenfalls darauf hinzuweisen. Die Stadträte und die zugezogenen sachkundigen

gen Bürger sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

1. Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, insbesondere angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet bzw. zu verpflichten, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
2. Stadträte und zugezogene sachkundige Einwohner und Sachverständige dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Sie sind gegebenenfalls darauf hinzuweisen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 7 Vertretungsverbot

1. Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat.
2. Auf die zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung bzw. sind in Anwendung zu bringen, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit ihrer Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

Der Ausschluss wegen Befangenheit ist in § 18 GO abschließend geregelt. Bei Zugezogenen, die nicht ehrenamtlich tätig sind, ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinzuwirken.

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

1. Es gilt die Regelung des § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO mit der Maßgabe, dass Grundstücksverkäufe, Verpachtungen und Vermietungen durch die Stadt i.d.R. öffentlich zu behandeln sind.
2. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. Den Presseberichterstatern ist immer ein Platz zuzuweisen.

3. In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 10 Verhandlungsgegenstände

1. Der Gemeinderat verhandelt über Anfragen und Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, über die Empfehlungen der Ausschüsse und über Vorlagen des Bürgermeisters und die dazu gestellten Anträge und Vorschläge.
2. Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand kann aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses nur dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte zur Sache eintreten.

§ 11 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen festgelegt. Stadträten die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz zu.

§ 12 Einberufung

1. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.
2. Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein. In der Regel finden Sitzungen mittwochs statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
3. Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag oder in der nächsten turnusmäßigen Sitzung fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich durch die Verwaltung zu verständigen.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

§ 13 Tagesordnung

1. Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
2. Auf Antrag eines Viertels des Gemeinderats ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsge-

- genstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat.
3. Die Einladung enthält Angaben über Ort und Beginn der Sitzung sowie über die zur Beratung vorgesehenen Tagesordnungspunkte, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
 4. Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich durch schriftlich auszugebende Nachträge erweitern. Er kann weiter Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung absetzen, solange der Gemeinderat in die Beratung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist. Dies gilt nicht für Anträge nach Abs. 2.

§ 14 Beratungsunterlagen

1. Über schwierige, umfangreiche und bedeutsame Verhandlungsgegenstände soll der Bürgermeister, möglichst mit der Einladung zur Sitzung, Beratungsunterlagen ausgeben. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und einen Beschlussvorschlag enthalten. Dies gilt nicht, soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner vorliegen.
2. Die Beratungsunterlagen sind nur für die Stadträte bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen ist so lange Verschwiegenheit zu wahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist.
3. Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen können im Einzelfall der Presse unter Verwendung eines Sperrvermerks vorher übersandt werden.

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

1. Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
2. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.
3. Die Sitzungen des Gemeinderats und des Verwaltungsausschusses beginnen um 18.00 Uhr. Bei Bedarf wird bis 19.00 Uhr nichtöffentlich beraten, so dass die öffentliche Sitzung um 19.00 Uhr beginnt. Die Sitzungen des Bauausschusses beginnen, sofern Besichtigungen notwendig sind, um 16.00 Uhr, ansonsten um 17.00 Uhr. Sie sollen um 19.00 Uhr beendet sein. Mit Rücksicht auf Zuschauer und Presse sollen auch die Sitzungen der Ausschüsse künftig im großen Sitzungssaal stattfinden.

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

1. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen. Bei wiederholter Störung kann der Vorsitzende Zuhörer zeitweise von den Sitzungen ausschließen.
2. Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Unge-

büß oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für ehrenamtlich tätige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen werden.

3. Während der Sitzungen darf im Saal nicht geraucht werden. Auf Wunsch hat der Vorsitzende die Sitzungen in geeigneten Abständen für kurze Zeit zu unterbrechen, um den Sitzungsteilnehmern Gelegenheit zu geben, außerhalb des Sitzungsraumes zu rauchen.

§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

1. Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nicht anders beschließt. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
2. Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. § 13 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
3. Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so findet die zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
4. Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag): Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion angemessen Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Dies gilt auch für Gruppierungen von Stadträten, die nicht Fraktionen sind und für Einzelstadträte.

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

Die Vorschriften des § 33 Abs. 1 bis 3 GO werden dahingehend erweitert, dass auch der Bürgermeister sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen kann.

§ 19 Redeordnung, Redezeit, Fraktionssprecher

1. Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag. Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Sitzung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
2. Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
3. Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
4. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohner oder Sachverständigen

- jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern. Die Ausführungen sind knapp zu halten; es kann eine Redezeit vorgegeben werden.
5. Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.
 6. Die Sitzungsteilnehmer sind gehalten, ihre Beiträge knapp und sachbezogen zu halten. Im Interesse eines zügigen Sitzungsablaufs steht jeder Fraktion zur Abgabe von Diskussionsbeiträgen, Stellungnahmen oder Erklärungen pro Tagesordnungspunkt eine Redezeit von höchstens insgesamt 10 Minuten zu. Bei Grundsatzdebatten und in Ausnahmefällen kann der Vorsitzende die Redezeit im Benehmen mit Fraktionsvorsitzenden verlängern. Gruppierungen von Stadträten, die keiner Fraktion angehören und Einzelstadträten ist eine angemessene Redezeit einzuräumen. In der Regel sollten Erklärungen und Stellungnahmen zu einer Sache nur von einem Fraktionssprecher vorgetragen werden. Das Recht zur freien Meinungsäußerung und die Pflicht zum verantwortlichen Handeln eines jeden Stadtrats bleibt davon unberührt.

§ 20 Anträge und Anfragen

1. Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Nach Eintritt in die Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. In Einzelfällen kann der Vorsitzende verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
2. Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

1. Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit gestellt werden zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand, jedoch nur bis zum Schluss der Beratung hierüber.
2. Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Der Vorsitzende fordert zur Gegenrede auf. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Geschäftsordnungsantrag angenommen.
3. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 4),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zum Zwecke der Beratung,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
4. Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchstabe a), b) und c) nicht stellen.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

1. Im Anschluss an die Beratung wird über die Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 23) und Wahlen (§ 24).
2. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
3. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
4. Bei Berechnung der Hälfte bzw. eines Viertels „aller Mitglieder“ ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von der gesetzlichen Mitgliederzahl zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 Abs. 2 GO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Stadtrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden konnten, abgezogen wird.
5. Der Vorsitzende hat die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats vor jeder Beschlussfassung zu prüfen.
6. Auf die Regelung des § 37 Abs. 3 und 4 GO wird hingewiesen.

§ 23 Abstimmung

1. Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes mit „ja“ angenommen oder mit „nein“ abgelehnt werden können. Auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderats ist getrennt abzustimmen. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen (§ 21) wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Änderungen und Ergänzungen sind mit Zustimmung des Antragstellers ohne Abstimmung möglich. Als Hauptantrag gilt die Empfehlung des Ausschusses; falls eine solche fehlt, der Antrag des Antragstellers oder Vorsitzenden. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über diejenigen zunächst abgestimmt, die am weitesten von dem Hauptantrag abweichen.
2. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.
4. Auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderats muss geheim mit Stimmzetteln abgestimmt werden, wenn der Gemeinderat mit Stimmenmehrheit zustimmt. Ein solcher Antrag sollte nur ausnahmsweise gestellt werden. Das Verfahren richtet

sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

§ 24 Wahlen

1. Auf die generelle Regelung des Wahlverfahrens in § 37 Abs. 7 GO wird hingewiesen.
2. Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe von zwei vom Gemeinderat bestellten Mitgliedern das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
3. Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende, oder in seinem Auftrag der Schriftführer, stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 25 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

Auf den Wortlaut des § 24 Abs. 2 und § 37 Abs. 7, letzter Satz, GO wird hingewiesen.

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 26 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten entweder nacheinander in einer Einzelfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 27 Offenlegung

1. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann sowohl in einer Sitzung, als auch außerhalb einer solchen geschehen.
2. Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
3. Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt, dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

V. Niederschrift

§ 28 Inhalt der Niederschrift

Die Regelung des § 38 Abs. 1 GO findet auch bei der Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens (§ 26) und der Offenlegung (§ 27) Anwendung.

§ 29 Führung, Anerkennung und Einsichtnahme in die Niederschrift

1. Die Niederschrift wird von einem Schriftführer geführt, der vom Vorsitzenden bestellt wird.
2. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Sie sind entsprechend den Mindestanforderungen des § 38 Abs. 1 GO zu erstellen. Eine über diese Mindestforderung hinausgehende Protokollierung (Verhandlungsprotokoll) kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit vor Eintritt in die Beratung eines Verhandlungsgegenstandes für diesen Verhandlungsgegenstand beschlossen werden. Ein solcher Antrag sollte nur ausnahmsweise gestellt werden.
3. Die Stadtrate können in die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. Eine Einsichtnahme in die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist nicht möglich, wenn ein Stadtrat wegen Befangenheit von der Sitzung ausgeschlossen war.
4. Niederschriften über öffentliche Sitzungen sind den Fraktionsvorsitzenden zu übergeben. Dies gilt auch für Gruppierungen von Stadträten, die nicht Fraktionen sind und für Einzelstadträte.
5. Die Niederschrift ist neben dem Vorsitzenden und dem Schriftführer von zwei Stadträten, die an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.
6. Die Niederschrift ist dem Gemeinderat innerhalb eines Monats durch Auflegung zur Kenntnis zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
7. Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Bürgern gestattet.

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 30 Anwendung der Geschäftsordnung auf die Ausschüsse

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Vorsitzender der beratenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, welches Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- c) Die Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses sowie des Bau- und Umweltausschusses finden i.d.R. mittwochs statt.
- d) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen.
- e) An den Sitzungen können auch Stadträte als Zuhörer teilnehmen, die nicht dem jeweiligen Ausschuss angehören. Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen wird allen Gemeinderatsmitgliedern übersandt.
- f) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern

- oder aufheben.
- g) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen mindestens eines Viertels der Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
 - h) Angelegenheiten, deren Entscheidungen dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder mindestens eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen, es sei denn, der Stadtrat stellt die Eilbedürftigkeit der Sache fest.
 - i) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit der Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
 - j) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
 - k) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 1986 in Kraft.

Lauffen a.N., den 14.3.1986

gez. Kübler
Bürgermeister